

**Gegenantrag an die ordentliche Hauptversammlung 2017 der Masterflex SE zum Tagesordnungspunkt 2 („Beschlussfassung zum Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2016“) gem. § 126 AktG**

Uns ist nachfolgender Gegenantrag eines Bevollmächtigten der Monolith Duitsland B.V., Amsterdam/Niederlande („Monolith“), als Aktionär der Gesellschaft zugegangen:

„Monolith schlägt vor, den Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2016 in Höhe von EUR 5.675.971,59 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,05 je dividendenberechtigte Stückaktie	EUR 480.916,70
Einstellung in die Gewinnrücklage	EUR 0,00
Gewinnvortrag	EUR 5.195.054,89

Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, der eine unveränderte Dividende pro dividendenberechtigten Stückaktien sowie einen entsprechend angepassten Gewinnvortrag vorsieht.“

Begründung:

1. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen den Aktionären vor, vollständig auf eine Dividende zu verzichten und den Gewinn in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen. Der Vorschlag ist schon deshalb abzulehnen, da er rechtswidrig und anfechtbar ist. Die Verwaltung ignoriert die für Aktionäre nach § 254 AktG gesetzlich vorgeschriebene Mindestdividende von mindestens 4% des Grundkapitals. Auf eine solche Mindestrendite darf nur verzichtet werden, wenn der Gewinnvortrag notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern. Wir können nicht erkennen, dass sich die Gesellschaft in einer solchen kritischen Lage befindet. Sollte der Beschluss angefochten und für nichtig erklärt werden, droht den Aktionären eine längere Zeit der Unsicherheit und eine teure Wiederholung der Beschlussfassung.
2. Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Verwendung des Bilanzgewinns weicht zudem ohne ersichtlichen Grund von der in der letzten Hauptversammlung kommunizierten Dividendenpolitik ab. Den Aktionären wurde im letzten Jahr bei Erfüllung der Prognosen ausdrücklich eine Dividende in Aussicht gestellt. Der Vorstand erklärte in der Pressemitteilung zur Hauptversammlung: „Der Vorstand, der mit gut sechs Prozent einer der Paketaktionäre der Gesellschaft ist, machte deutlich, dass die Masterflex Group grundsätzlich ein Dividendenwert sei. Wenn das Geschäftsjahr 2016 erwartungsgemäß ausfalle, dann wäre der Beginn einer Dividendenausschüttung im Jahr 2017 sehr gut vorstellbar.“

Der Vorstandsvorsitzende führte persönlich in der letzten Hauptversammlung aus: „Dabei werden wir großen Wert auf eine nachhaltige Ausschüttungspolitik, also langfristig angelegte Kontinuität beim Umfang der Dividende, legen.“

Weder von Vorstand noch vom Aufsichtsrat wurden seitdem Umstände dargelegt, die ein Abrücken von dieser Position rechtfertigen. Das Geschäftsjahr 2016 verlief erwartungsgemäß. Die prognostizierten Ziele wurden erreicht. Auch die bestehenden Prognosen wurden nicht eingeschränkt. Eine Erläuterung, warum den Aktionären noch nicht einmal die gesetzliche Mindestdividende ausgeschüttet werden soll, geben Vorstand und Aufsichtsrat nicht. Es ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar, warum auch in diesem Jahr wieder eine Auszahlung einer Dividende verweigert wird.

3. Wir appellieren in diesem Zusammenhang dringend an den Vorstand und an den Aufsichtsrat den Aktionären und dem Kapitalmarkt eine nachhaltige und kontinuierliche Dividendenpolitik zu kommunizieren und umzusetzen, um das verlorene Vertrauen der Anleger in die Dividendenfähigkeit der Gesellschaft zurückzugewinnen. Wir sehen in der zurückhaltenden Dividende in Höhe der vorgeschlagenen € 0,05 pro Aktie einen ersten Schritt zu einer solchen nachhaltigen Ausschüttungspolitik.
4. Eine Befassung der Hauptversammlung mit diesem Gegenantrag vor einer Befassung mit dem Beschlussvorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand ist zweckmäßig und geboten. Der Gegenantrag ist der inhaltlich weitergehende Antrag. Die Hauptversammlung soll zunächst über die Gewährung einer Dividende entscheiden, bevor sie im Übrigen den Vortrag des Bilanzgewinns beschließt. Das gilt insbesondere vor den erheblichen Anfechtungsrisiken, mit denen der Vorschlag der Verwaltung verbunden ist."

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat werden in der Hauptversammlung zu dem Gegenantrag Stellung nehmen.

Gelsenkirchen, im Juni 2017

Masterflex SE

Der Vorstand